

Vereinssatzung mojito eSports e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "mojito eSports e.V." und hat den Sitz in Hamburg
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein mojito eSports e.V. hat den Zweck, die LAN Party Kultur im Bereich des eSport zu fördern und zu erhalten. Hierzu organisiert der Verein regelmäßig LAN Partys und Turniere, bei denen Spielerinnen und Spieler zusammenkommen, um sich in verschiedenen Spielen zu messen und das gemeinschaftliche Erleben von Computerspielen zu fördern. Der Verein möchte darüber hinaus auch den Austausch zwischen eSportlern und -interessierten fördern und somit die LAN Party Kultur im Bereich des eSport weiterentwickeln.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Förderung des Vereinszwecks bereit erklärt.

(2) Ein Mitgliedsantrag kann schriftlich postalisch, mündlich beim Vorstand oder per Formular mitgliedwerden.mojitoesports.de gestellt werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart..

(3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§ 5 Vorstand

Vereinssatzung mojito eSports e.V.

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

(4) Vorstandssitzungen sind halbjährlich vorzunehmen, daraus resultierende Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Diese Beschlüsse werden den Mitgliedern vorgelegt.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Änderung der Satzung.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, der vom gewählten Vorstand zu unterschreiben ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Vorstand verwaltet die Finanzen des Vereins und legt jährlich einen Jahresbericht vor.

(4) Mitglieder haben nach Absprache mit dem Vorstand einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen.

Vereinssatzung mojito eSports e.V.

(4.1) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(4.2) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die den eSport fördert und unterstützt, oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die vom Finanzamt anerkannt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Vereinssatzung mojito eSports e.V.

Unterschriften der anwesenden Gründungsmitglieder

Hamburg, den 22.04.2023